Verfassung und Gesetz im demokratischen Geiste befolgen und verteidigen werde.

Artikel 117

Die hauptamtlich leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung von den gewählten Vertretern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Näheres bestimmt das Gesetz.

Nr. 71

Abänderungsantrag

der Fraktion der LDP.

zum Antrag Abtlg. I Nr 60 der CDU über den Senat.

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß der Artikel b des Antrags der CDU in Abteilung I Nr 60 folgende Fassung erhält:

Artikel b

1. Die hessischen Kreistage und die Gemeindevertretungen der kreisfreien hessischen Städte wählen die Senatoren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
2. Näheres bestimmt ein Senatswahlgesetz.

Nr. 72

Antrag

der Fraktion der KPD.

Betr.: **Abänderungsvorschläge zu Nr. 53 Entwurf des Verfassungsausschusses für eine Verfassung des Landes Groß-Hessen.**

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im Entwurf des Verfassungs-Ausschusses für eine Verfassung des Landes Hessen folgende Streichungen und Änderungen durchgeführt werden:

Erster Hauptteil

Die Rechte des Menschen

I. Gleichheit und Freiheit.

Artikel 12

Zweiten Absatz streichen.

II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte.

Artikel 16

2. Abs. letzter Satz muß heißen:

Der Grund der Verhaftung ist dem Festgnommenen und seinen Angehörigen innerhalb weiterer 24 Stunden nach der richterlichen Entscheidung mitzuteilen.

III. Soziale, wirtschaftliche Rechte und Pflichten.

Artikel 24

Anstatt „für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten" muß es heißen: „Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen".

Artikel 28

Zweiter Absatz muß heißen:

Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn.